

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

stiftung st. franziskus heiligenbronn
Kloster 2
78713 Schramberg-Heiligenbronn
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Rottweil
Olgastr. 6
78628 Rottweil
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Kinder- und Jugendhilfe der stiftung st. franziskus heiligenbronn
Tulastraße 8
78052 Villingen-Schwenningen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot der

Stationäre Wohngruppe
Bruder-Innocenz-Haus

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.05.2023** werden für das Leistungsangebot

Stationäre Wohngruppe Bruder-Innocenz-Haus

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

1. Stufe 01.05.2023 bis 31.10.2023

Regelleistung: **254,65 € / Belegungstag**

Investitionsbetrag: **15,52 € / Belegungstag**

Es werden folgende Leistungsmodule vereinbart:

**Clearing und Integration unbegleiteter
minderjähriger Ausländer:** **880,56 € / Monat**

Eltern- und Familienarbeit: **205,46 € / Monat**

Vormittagsbetreuung: **59,92 € / Tag**
(an max. 185 Schultagen)

2. Stufe 01.11.2023 bis 30.04.2024

Regelleistung: **230,01 € / Belegungstag**

Investitionsbetrag: **15,52 € / Belegungstag**

Es werden folgende Leistungsmodule vereinbart:

**Clearing und Integration unbegleiteter
minderjähriger Ausländer:** **880,56 € / Monat**

Eltern- und Familienarbeit:

205,46 € / Monat

Vormittagsbetreuung:

59,92 € / Tag

(an max. 185 Schultagen)

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.05.2023.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 30.04.2024.

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Landratsamt Rottweil
Leitung Jugend- und Übergangsamt
Olgenstraße 1
78628 Rottweil

Örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Rottweil



Träger der Einrichtung

Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn

St. Franziskus

Kloster 2,
78713 Schramberg-
Heiligenbronn
Tel.: 07422 569-0
Fax: 07422 569-3300



**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**
Lindenspürstraße 39
70173 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung